

9. 1. Stehen die Vergehen des § 312 H.G.B.'s und des § 266 Abs. 1 Nr. 2 St.G.B.'s zu einander im Verhältnisse der Ideal-
konkurrenz, oder der Gesetzeskonkurrenz?
2. Gewährt das Gesetz (§§ 315. 240 Abs. 2 H.G.B.'s) dem Vor-
stande einer Aktiengesellschaft nach Erkenntnis dessen, daß die Zahlungs-
unfähigkeit der Gesellschaft eingetreten ist, für Stellung des Antrages
auf Konkursöffnung eine „Deliberationsfrist“?
3. Wann ist das Vergehen des § 313 Abs. 1 Nr. 1 H.G.B.'s
vollendet? Tritt die Vollendung erst mit dem „Abschlusse“ der
Anmeldung zum Handelsregister ein?

IV. Straffenat. Urtr. v. 11. Dezember 1903 g. L. u. Gen. Rep. 4904/03.

I. Landgericht Bwidau.

Aus den Gründen:

1. . . . Die Strafkammer wendet neben § 312 H.G.B.'s als
idealkonkurrierend auch § 266 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Abs. 2 St.G.B.'s
auf die von den Angeklagten L. und H. in ihrer Eigenschaft als
Mitglieder des Vorstandes der Aktiengesellschaft gegen letztere begangene
Untreue an. Sie erklärt, daß sie „sich der in der Wissenschaft ver-

tretenen Auffassung, wonach Gesetzeskonkurrenz anzunehmen sei, nicht angeschlossen habe", ohne jedoch ihre Meinung irgendwie zu begründen. Diese Meinung beruht auf Rechtsirrtum. Von solcher Idealkonkurrenz kann nicht die Rede sein. Weil § 266 St.G.B.'s hinsichtlich der Strafbarkeit der Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates der Aktiengesellschaften und deren Liquidatoren nicht ausreichende Strafdrohungen enthielt, ist für diese Personen unter Erweiterung des Tatbestandes des § 266 wie seines Strafraumens nach oben und unten im Handelsgesetzbuche ein Sonderstrafgesetz geschaffen worden, das als spezielles Gesetz die Anwendung des allgemeinen Strafgesetzes ausschließt. . . .

2. . . . Frei von Bedenken ist das Vergehen des § 315 St.G.B.'s gegen den Beschwerdeführer festgestellt. Daß den Angeklagten L. und S. nach dem Zeitpunkte, wo sie nachgewiesenermaßen die Zahlungsunfähigkeit der Aktiengesellschaft klar und zweifelsfrei erkannt hatten, noch eine „Deliberationsfrist“ zu gewähren gewesen wäre, davon sagt das Gesetz nichts. Diese Auslegung verträgt sich weder mit dem Wortlaute, noch mit Sinn und Zweck des § 240 Abs. 2 St.G.B.'s, der vorschreibt, der Antrag auf Eröffnung des Konkurses sei zu stellen, sobald die Zahlungsunfähigkeit eintrete. So wenig dies selbstverständlich im buchstäblichen Sinne dahin zu verstehen ist, daß die Angeklagten, um sich nicht strafbar zu machen, im Augenblicke jener Erkenntnis den Antrag hätten stellen müssen, so wenig kann zugestanden werden, daß nach Erlangen der zweifelsfreien Erkenntnis vom Gesetz noch Raum gegeben wäre für eine Erwägung oder Überlegung, ob der Antrag zu stellen sei. Der Einwand, vor Erfüllung der gesetzlichen Pflicht müsse noch „Zeit für Sanierungsversuche“ gelassen werden, ist zurückzuweisen. Sollen mit „Sanierungsversuchen“ Anstrengungen in der Richtung bezeichnet werden, noch auf den Kredit der Gesellschaft hin Mittel zur Befriedigung der dringenden Verbindlichkeiten zu schaffen, so erledigt sich der Einwand mit dem Hinweise darauf, daß erst nach Erschöpfung auch der Möglichkeit, durch Inanspruchnahme des Kredits der Gesellschaft in den Besitz bereiter Zahlungsmittel zu gelangen, von ihrer Zahlungsunfähigkeit die Rede sein kann. Zeit zu „Sanierungsversuchen“ aber, die nur die Bedeutung haben, die eingetretene, eben durch Ausnutzung der eigenen Mittel oder des Kredits der Aktiengesellschaft nicht hinaus-

zuschiebende Zahlungsunfähigkeit durch das Eingreifen hilfsbereiter Dritter oder sonstwie wieder zu beseitigen, läßt das Gesetz angesichts seiner positiven Vorschrift nicht. Es erscheint demgemäß nicht rechtsirrig, wenn die Strafkammer es den Angeklagten als schuldhafte Verzögerung des Antrages zur Last legt, daß sie trotz Erlangung jener klaren Erkenntnis am Nachmittage des 29. Juni 1901 ohne jeden rechtfertigenden Grund bis zu ihrer Enthebung vom Vorstandsamte am Vormittage des 2. Juli die Antragstellung unterlassen haben. Das objektive Vorhandensein der Zahlungsunfähigkeit in jenem Zeitpunkt ist ohne Verletzung des Gesetzes festgestellt, namentlich klar erkennbar gemacht, daß damals der Kredit der Aktiengesellschaft völlig erschöpft war. . . .

3. . . . Ohne Rechtsirrtum war anzunehmen, daß das Vergehen im Sinne des § 313 Abs. 1 Nr. 1 H.G.B.'s mit der Einreichung der die falschen Angaben enthaltenden Schriftstücke bei Gericht, die zum Zwecke der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister am 10. April 1899 erfolgte, vollendet war. Das Gesetz erheißt dazu nicht den Eintritt irgendwelchen Erfolges, einer Täuschung des Registerrichters, oder der Eintragung der Aktiengesellschaft ins Handelsregister oder dergleichen. Der Tatbestand wird dementsprechend auch nicht durch etwaige vor dieser Eintragung erfolgte Berichtigung der dem Richter bereits vorher übermittelten Angaben wieder beseitigt. Der ersten Einreichung urkundlicher Nachweise nachfolgende, zum gleichen Zweck abgegebene Erklärungen unwahren Inhaltes können sogar weitere unter das Strafgesetz fallende Handlungen enthalten. Ob bei der ersten Einreichung schon alle nach dem Gesetz dem Registerrichter zu unterbreitenden urkundlichen Unterlagen vereinigt waren, oder ob eine oder die andere für dessen Entschließung notwendige Unterlage noch fehlte, ist ebenfalls für den Tatbestand völlig gleichgültig, der sich im Machen der wirklich falschen Angabe über die im Gesetz bezeichneten Gegenstände zu dem ebenda angegebenen Zwecke erschöpft. Hat die Strafkammer demgegenüber dem Tatbestand eine einschränkende Auslegung gegeben, indem sie davon sprach, das Vergehen finde erst „mit dem Abschlusse der Anmeldung“ zum Handelsregister seine Vollendung, und diese Anmeldung sei „vollendet“, wenn sie „in der durch die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches vorgeschriebenen Form“ bei Gericht eingegangen

sei, so erscheint dies nach dem Dargelegten zwar rechtsirrig, indessen beruht auf diesem Rechtsirrtum, der nur zugunsten der Angeklagten wirken kann, nicht die Entscheidung. . . .